

Zum Vorentwurf der Gartenhausverordnung der Stadt Mühlacker

Es fing alles relativ harmlos an: Im Oktober 2015 brachten die beiden Vorsitzenden von CDU und SPD, Günter Bächle und Thomas Knapp, den Antrag in den Gemeinderat ein, dass zukünftig die Grundfläche der Gartenhäuser 20m² anstatt 12m² betragen dürfe. Schon damals war klar, dass der damalige Bebauungsplan aus dem Jahre 1990 von jeher - also zumindest nach 1945 - von einigen Gartenhausbesitzern eher großzügig interpretiert worden war. Der Antrag hätte die meisten Sünden toleriert und sowohl der Stadt als auch den Sündern viel Ärger erspart. Der damalige Antrag wurde abgelehnt, sondern der Beschluss gefasst, die damalige Bauordnung grundsätzlich zu überarbeiten. Bereits sechs Jahre später liegt nun der Entwurf vor und harret der Genehmigung durch den Stadtrat. Wird nun vermutet, dass die Zeit genutzt wurde, um die Bauordnung zu liberalisieren und unzeitgemäße Regulierungen zu beseitigen, so ist die Enttäuschung groß, denn die Stadtverwaltung hat den absolut großen Vorschlaghammer der Regulierung ausgepackt.

Sieht man davon ab, dass in dem Entwurf auch erstaunliche handwerkliche Fehler vorhanden sind- so wird im allerersten, grundlegenden Satz der Verordnung der §11 der BauNVO zitiert, es muss aber §10 sein oder es wird der §74 der Landesbauordnung (LBO) für eine Reihe von harschen Verordnungen als Begründung herangezogen, der aber für Gartenhäuser gar nicht zur Anwendung gedacht ist. Dagegen werden solche §§ der LBO, die gerade eine Erleichterung für den Gartenhausbau enthalten, wie die §§ 50 und 56 schlicht ignoriert-, so ist leider festzustellen, dass nunmehr jegliche Freiheit einer absolut unverständlichen und auch absurden Regelungswut gewichen ist.

Hätten Sie vermutet, dass nun zukünftig Hochbeete verboten sind und Bäume, die gepflanzt werden müssen, ausschließlich aus einem vorgegebenen Sortiment stammen dürfen? Sollten Sie auf die Idee kommen, Schafe für die Beweidung zu nutzen und sie wollen dann den Tieren für diese Zeit einen Unterstand errichten, dass dann das eventuell vorhandene Gartenhaus abgerissen werden muss, nicht aber eine nur vorhandene Gerätehütte? Sollten sie Trockenmauern auf ihrem Grundstück haben, so werden diese nur noch geduldet, wenn die Größe der verbauten Steine die Abmessungen von 20x40 cm nicht überschreiten – manche Steine meiner (römischen?) Trockenmauern haben Steine mit fast 100x200cm Abmessungen! - Sollten Sie daran gedacht haben Brennholz auf ihrem Grundstück zu lagern – natürlich nur solches aus Forst- und Landschaftspflege (Nachweis?) -, so sollte daran gedacht werden, dass die Zufuhr und Abfuhr nur bei „Trockenheit“ erfolgen darf.

Nach dem Studium des Entwurfes behaupte ich, dass es so gut wie kein Grundstück innerhalb der definierten Gebiete gibt, welches den zukünftigen Bestimmungen entspricht. Ebenso wie fast keiner der §§ der neuen Gartenhausbauverordnung sich der Realität der Nutzung stellt. Hier wird ohne Not und auch wirkliche Notwendigkeit künstlich eine Konfliktsituation geschaffen, deren Beherrschung sowohl auf Seiten der Stadt als auch auf Seiten der Grundstücksbesitzer unmöglich erscheint und beide Seiten überfordert. Das unterstellte Interesse der Stadt vermeintliche Auswüchse zu beseitigen, darf nicht dazu führen, dass hunderte von Grundstücksbesitzern, die noch mit viel Liebe und Leidenschaft ihr Grundstück pflegen und natürlich auch nutzen, sich frustriert abwenden und die Anzahl der ungepflegten Grundstücke sich noch weiter vermehrt.

Und die Frage stellt sich, wie will die Stadt die vorhandenen und auch zukünftig fast unvermeidlichen Verstöße ahnden? Bußgeld, Zwangsrückbau, Zwangsvollstreckungen, Gefängnis in hunderten von Fällen?

Da hilft nur noch ein Zitat von Gerhard Raff: Herr, schmeiß Hirn ra!

Und ich ergänze: ... und guck zu, dass au triffsch!

Hans Peter Walther

Besitzer eines Grundstücks im Gewann Mönchberg